

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 20. August 1959**



3628. Baulinien. Mit Eingabe vom 10. August 1959 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juni 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Eichtalstrasse (III. Kl.) von der Rütistrasse (I. Kl. Nr. 5a) bis zur Etzelstrasse (I. Kl. Nr. 3b) in Hombrechtikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Juli 1959 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. Juli 1959 keine Rekurse ein.

Die Baulinien beruhen auf dem Ausbauprojekt für die Eichtalstrasse und weisen einen Abstand von 18 m auf. Bei einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und einem Gehweg von 2 m Breite auf der Nordseite verbleiben Vorgärten von 5,50 m auf der Südseite und 5 m auf der Nordseite. Diese Abmessungen entsprechen der Verkehrsbedeutung dieser Gemeindestrasse.

Die mit Beschluss Nr. 3464/1951 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien, die der bisherigen Linienführung der Eichtalstrasse folgten, können aufgehoben werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 29. Juni 1959 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Eichtalstrasse (III. Kl.) von der Rütistrasse (I. Kl. Nr. 5a) bis zur Etzelstrasse (I. Kl. Nr. 3b) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die mit Beschluss Nr. 3464/1951 des Regierungsrates genehmigten Baulinien an der Eichtalstrasse werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

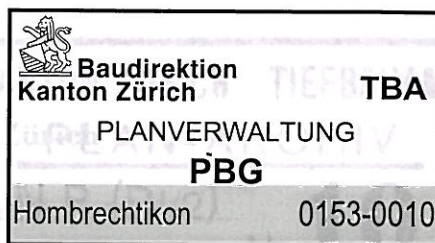
IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. August 1959.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 16. November 1961**



4077. **Niveaulinien (Genehmigung).** Am 16. August 1961 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1959 betreffend Festsetzung von Niveaulinien an der Eichtalstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 15. August 1961 sind gegen den am 15. Dezember 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Eichtalstrasse verbindet die Rütistrasse I. Kl. Nr. 5a mit der Etzelstrasse I. Kl. Nr. 3. Die Baulinien wurden mit Beschluss Nr. 3628 vom 20. August 1959 vom Regierungsrat genehmigt. Die vom Gemeinderat nachträglich noch festgesetzten Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 8,2 % auf, was angeht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 7. Dezember 1959 betreffend Festsetzung von Niveaulinien an der Eichtalstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

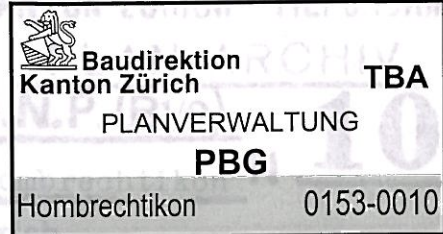
II. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Oktober 1966

3921. Niveaulinien. Am 9. Januar 1960 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1959 betreffend die Festsetzung der Niveaulinie der Eichtalstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 8. Januar 1960 sind gegen den am 15. Dezember 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die rund 1 km lange Eichtalstrasse verbindet die Holflüestrasse II. Kl. Nr. 10 in der Holflüe mit der Etzelstrasse I. Kl. Nr. 3 b im Eichwies. Für den Ausbau und die teilweise neue Linienführung setzte der Gemeinderat am 29. Juni 1959 neue Baulinien fest, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3628 vom 20. August 1959 genehmigte.

Die am 7. Dezember 1959 festgesetzte Niveaulinie, Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens, entsprach dem Längenprofil des Ausbauprojektes, das jedoch bei der Bauausführung nicht durchgehend eingehalten werden konnte. Die Abweichungen zwischen den Profilen 77.00 und 209.75 in der Holflüe und den Profilen 890.65 und 989.50 im Bereich der Fabrikliegenschaft Trüb, Täuber & Co. AG, sind in den eingereichten Plänen dargestellt. Von den Organen der Baudirektion auf die Nichtübereinstimmung der festgesetzten Niveaulinie mit der tatsächlich ausgeführten Niveaulinie und die möglichen Folgen aufmerksam gemacht, ersuchte der Gemeinderat, die Niveaulinie wenigstens in jenen Abschnitten zu genehmigen, in denen sie mit der Niveaulinie übereinstimmt, da er die Teilgenehmigung einer nochmaligen öffentlichen Planauflage vorziehe.

Da die Niveaulinie eine maximale Steigung von 8,21 % aufweist und einstweilen kein Bedürfnis besteht, die erwähnten Lücken zu schliessen, steht der Teilgenehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 7. Dezember 1959 betreffend die Festsetzung der Niveaulinie der Eichtalstrasse III. Kl. wird genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Abschnitte zwischen den Profilen 77.00 bis 209.75 und 890.65 bis 989.50.

II. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen, die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon unter Rücksendung des für die Gemeinde bestimmten Planexemplares mit Teilgenehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Oktober 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer